



Code of Conduct

Angenommen anlässlich der ZV Sitzung vom 30.06.2017
und in Kraft gesetzt

EIDGENÖSSISCHER HORNUSSERVERBAND

Der Präsident

Der Vizepräsident

Peter Widmer

Walter Moser

Anmerkung:

Die männliche Bezeichnung einer Funktion oder Person schliesst automatisch auch die weibliche mit ein.

Gültig ab 01.01.2017

1 Der Code of Conduct

- 1 Als Dachverband für die Sportart Hornussen ist es unsere Aufgabe, den Sport in der Schweiz zu prägen und weiterzuentwickeln. Ein Privileg, welches klare und hohe Ansprüche an unsere Arbeit stellt. Entsprechend ist es unser Anliegen, in allen Geschäftstätigkeiten Transparenz zu schaffen und Vorkehrungen zu treffen, um möglichen Herausforderungen, wie Missbrauch oder Betrug, entschieden entgegenzutreten zu können.
- 2 Unser Code of Conduct basiert auf den olympischen Werten «Excellence – Friendship – Respect» sowie der Ethik-Charta im Sport und beinhaltet Grundsätze unseres Handelns, die wir von allen Kommissionsmitgliedern erwarten und die für den EHV als Ganzes gelten.
- 3 Mit dem Code of Conduct des EHV verpflichten wir uns gemeinsam zu einem gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport.
- 4 Dieser Code of Conduct des EHV gilt für die Mitglieder des Zentralvorstandes und die Mitglieder der Kommissionen im EHV.
- 5 Der Code of Conduct betrifft ausdrücklich die Geschäftsbeziehungen des EHV und gilt nicht für die Berufsbeziehungen von ehrenamtlichen Funktionären, sofern diese Beziehungen keine Interessen des EHV betreffen und die Ausübung des Mandats den EHV in keiner Weise tangieren.
- 6 Wir tun nichts, was aus unserer Sicht illegal, unmoralisch oder unaufrichtig ist oder uns diesen Eindruck vermittelt.
- 7 Wir fragen uns, ob die Handlung im Sinne des EHV einen legitimen Zweck verfolgt und vor den Augen der Öffentlichkeit bestehen würde.

2 Codex 1: Grundlagen und Leitlinien unseres Handelns

- 8 Wir halten uns an die allgemeinen gesetzlichen Grundlagen der Schweizer Gesetzgebung und an die Statuten und Reglemente des EHV.
- 9 Wir befolgen die Prinzipien der Ethik-Charta von Swiss Olympic.
- 10 Wir handeln professionell, ehrlich, integer und transparent. Dabei sind wir uns der besonderen Vorbildwirkung bewusst, die wir als Botschafter des Sports haben.
- 11 Wir fördern und fordern eine nachhaltige Sportentwicklung, indem wir sportliche, soziale, ökologische und ökonomische Interessen ausgewogen berücksichtigen.

3 Codex 2: Umgang mit Mitmenschen

- 12 Wir pflegen einen kameradschaftlichen, respektvollen und freundlichen Umgangston miteinander.
- 13 Wir tolerieren keine Form von physischer, psychischer oder verbaler Gewalt, Diskriminierung, Missbrauch oder sexuellen Übergriffen.
- 14 Wir akzeptieren Beschlüsse und Entscheide, auch wenn sie unserer persönlichen Meinung widersprechen und tragen diese solidarisch mit.
- 15 Wir vermeiden alle Handlungen und Aussagen gegenüber Dritten, die andere Funktionäre in ein schlechtes Licht rücken oder deren Ruf schädigen (Mobbing, Verleumdung).

4 Codex 3: Kommunikation und Information

- 16 Wir setzen uns für einen fairen und transparenten Sport ein und kommunizieren und informieren offen über unsere Vorhaben und Projekte.
- 17 Wir pflegen eine offene und ehrliche interne, sowie externe Kommunikation.

- 18 Wir suchen bei Konflikten stets den Dialog.
- 19 Wir setzen uns dafür ein an Sitzungen oder Versammlungen anwesend zu sein, damit ein kontinuierlicher Informationsfluss entsteht. Bei Verhinderung sorgen wir dafür, dass wir kompetent vertreten werden.
- 20 Wir achten auf einen angemessenen Umgangston in Gesprächen und E-Mails und bleiben stets sachlich.

5 Codex 4: Einladungen

- 21 Wir nehmen und bieten Einladungen nur an, wenn sie im Zusammenhang mit Repräsentationspflichten für den EHV stehen und kein Interessenkonflikt aus ihnen erwächst.

6 Codex 5: Geschenke

- 22 Wir nehmen und bieten Geschenke nur an, wenn sie den üblichen und geringfügigen Wert nicht überschreiten und kein Interessenkonflikt aus ihnen erwächst.

7 Codex 6: Integrität

- 23 Wir nutzen unsere Position in keinerlei Hinsicht für private Zwecke oder persönliche Vorteile aus.
- 24 Wir lassen uns nicht bestechen und weisen ungebührliche Vorteile zurück, die uns zum Zweck einer Pflichtverletzung oder eines unredlichen Verhaltens zum eigenen Vorteil oder zum Vorteil Dritter angeboten, versprochen oder gewährt werden.
- 25 Wir bestechen nicht, stiften nicht zur Bestechung an und gewähren keine ungebührlichen Vorteile an Amtsträger, Unternehmen oder sonstige Personen.

8 Codex 7: Interessenkonflikte

- 26 Wir vermeiden Interessenkonflikte und falls solche auftreten, legen wir sie offen und treten in den Ausstand.
- 27 Wir beteiligen uns an keiner Entscheidung, bei der unsere persönlichen oder finanziellen Interessen mit denjenigen des EHV in Konflikt stehen könnten.

9 Codex 8: Sportwetten

- 28 Wir beteiligen uns sowohl im Inland als auch im Ausland weder direkt noch indirekt an nach schweizerischem Recht als illegal geltenden Wetten oder Glücksspielen, die im Zusammenhang mit sportlichen Anlässen stehen.

10 Codex 9: Umgang mit Partnern

- 29 Wir nehmen den Code of Conduct als Grundlage für die Zusammenarbeit und die geschäftlichen Beziehungen mit juristischen wie auch natürlichen Personen und Partnern.
- 30 Wir arbeiten nur mit Partnern zusammen, die mit den Werten und Interessen des EHV zu vereinbaren sind.

11 Codex 10: Vergabe von Aufträgen

- 31 Wir erteilen Aufträge nach eingehender Prüfung von verschiedenen Angeboten und unter Einhaltung der entsprechenden Visumskompetenzen.
- 32 Wir stellen sicher, dass die Beschaffungen für den EHV einen nachhaltigen Nutzen haben.

12 Codex 11: Verwendung finanzieller Ressourcen

- 33 Wir verwenden finanzielle Mittel ausschliesslich für die in den Statuten und Reglementen des EHV festgelegten Zwecke.
- 34 Wir belegen sämtliche Transaktionen im Rahmen einer korrekten, umfassenden und gesetzeskonformen Buchführung.

13 Codex 12: Finanzielle Zuwendungen und Sponsoring

- 35 Wir stellen sicher, dass Sponsoring-Leistungen und finanziellen Zuwendungen für gemeinnützige Zwecke nicht als Vorwand für Korruption verwendet werden.
- 36 Wir legen alle Sponsoring-Leistungen und finanzielle Zuwendungen für gemeinnützige Zwecke offen.

14 Codex 13: Datenschutz

- 37 Wir verwenden vertrauliche Informationen nicht zum persönlichen Vorteil oder für sonstige unzulässige Zwecke.
- 38 Wir geben vertrauliche Informationen nicht an Dritte weiter, auch nicht nach Beendigung der Amtstätigkeit.

15 Meldeprozess

- 39 Bei Verdacht auf Verletzung des vorliegenden Code of Conduct erfolgt die Meldung in einem ersten Schritt an die Disziplinarkommission oder den Zentralvorstand EHV. Eine Meldung kann schriftlich, mündlich oder persönlich überbracht werden. Die meldende Person hat ihre Identität in jedem Fall anzugeben.
- 40 Wer eine Meldung anonym abgeben möchte, kann sich an die Geschäftsprüfungskommission wenden, die sicherstellt, dass alle Meldungen vertraulich behandelt werden.
- 41 Falls die Meldung an den Zentralvorstand EHV erfolgt, beurteilt dieser den Schweregrad und leitet den Sachverhalt in leichten Fällen direkt an die Disziplinarkommission, in schweren Fällen an die Geschäftsprüfungskommission weiter.
- 42 Erfolgt die Meldung direkt an die Geschäftsprüfungskommission, wird der Zentralvorstand EHV (wenn der Fall den Zentralvorstand EHV betrifft) über den Eingang einer Meldung informiert. Die Geschäftsprüfungskommission gewährt die Anonymität des Meldenden, sofern dies von ihm gewünscht wird.
- 43 Die Disziplinarkommission ist durch den Zentralvorstand EHV mit der Aufgabe und der Kompetenz betraut, Meldungen entgegenzunehmen, ihre Zuständigkeit im Hinblick auf den Code of Conduct zu prüfen und bei Zuständigkeit Abklärungen zum Sachverhalt zu treffen. Insbesondere kann sie die meldende Person und, falls es ihr nötig erscheint, auch die unter Verdacht stehende Person anhören, Unterlagen verlangen und alle weiteren Massnahmen treffen, die ihr nötig erscheinen. Nach erfolgter Aufbereitung des Sachverhalts leitet die Disziplinarkommission ein komplettes Dossier direkt an die Geschäftsprüfungskommission weiter. Das Dossier nimmt Stellung zur Rechtslage und kann weitere Gesichtspunkte heranziehen. Es beinhaltet unverbindliche Empfehlungen hinsichtlich möglicher Sanktionsmassnahmen. Konkrete Sanktionsmassnahmen werden jedoch ausschliesslich durch die Geschäftsprüfungskommission ausgesprochen.
- 44 Der EHV schützt jeden Hinweisgeber vor jeglicher Form von Diskriminierung, sofern der Hinweisgeber guten Glaubens ist, dass sein Verdacht begründet ist.
- 45 Disziplinarmassnahmen können gemäss den geltenden Reglementen des EHV ausgeführt werden.